

Aufnahmekriterien für Sanitätshäuser

Für Sanitätshäuser die einen Antrag auf Aufnahme in das Lymphnetz stellen, gelten folgende Voraussetzungen („Aufnahmekriterien“):

- Der Nachweis über einen Abschluss an der Bundesfachschule für Orthopädietechnik oder gleichgestellte herstellerunabhängige Qualifikationsnachweise müssen gegeben sein.
- Es müssen mindestens 2 Personen im Einzugsgebiet bzw. in der Filiale in der lymphatischen Versorgung geschult sein, um eine Vertretungssituation gewährleisten zu können.
- Ausschließlich im Antrag genannte Personen dürfen die fachgerechten Messungen ausüben.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung in der lymphatischen Versorgung.
- Durchschnittlich sollten 20 Versorgungen im Monat in der Flachstrickversorgung durchgeführt werden.
- Zusammenarbeit und regelmäßige Rücksprache mit Ärzten und Therapeuten.
- Die Teilnahme an netzinternen Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlung und lymphologischen Fortbildungen wird durch mindestens eine Lymphfachkraft und mindestens einmal jährlich gewährleistet.
- Die gültige Präqualifizierung der gesetzlichen Krankenkassen liegt vor, insbesondere der Produktgruppen 17 und 02 des Hilfsmittelverzeichnisses.
- Die Versorgungsabläufe und Dokumentationen entsprechen der Vorgaben des Lymphnetz-Schwerin e. V. und müssen eingehalten werden.
- Das Mitglied ist bereit, auf Nachfragen des Lymphnetzes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.